

## Personalrats-Info

### Nr. 27 vom 28.02.2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie vermuten, dass Ihre Arbeitstätigkeit Ihre Gesundheit schädigen könnte, muss der Arbeitgeber Ihnen gem. § 5a ArbMedVV<sup>1</sup> i. v. m. § 11 ArbSchG<sup>2</sup> eine arbeitsmedizinische Wunschvorsorge anbieten. Nachfolgend finden Sie alle wichtigen Informationen dazu:

<b>Anlässe</b>	Beispiele für Anlässe zur Wunschvorsorge: <ul style="list-style-type: none"><li>• physikalische (z.B. Lärm, Hitze), chemische (z.B. Möbel-Ausdünstungen) oder biologische Einwirkungen (z.B. Corona-Viren)</li><li>• Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit</li><li>• psychische Belastungen bei der Arbeit</li><li>• Überlastung am Arbeitsplatz (auch an eine Überlastungsanzeige denken)</li></ul>
<b>Anmeldung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• im Schulsekretariat um Anmeldung einer Wunschvorsorge beim zuständigen Betriebsarzt bitten (Gründe müssen nicht genannt werden)</li><li>• Schulsekretariat vereinbart für Sie unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer einen Termin</li><li>• in Ausnahmefällen kann der Betriebsarzt auch direkt kontaktiert werden: <a href="mailto:amz-schule@charite.de">amz-schule@charite.de</a></li><li>• Mitnahme zum Termin: ärztliche Befunde wie z.B. Atteste, Arztbriefe, Krankschreibungen, Impfausweis</li></ul>
<b>Durchführender</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• i.d. Regel der zuständige Betriebsarzt Hr. Schulze<ul style="list-style-type: none"><li>➤ hat eine neutrale Position zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten</li><li>➤ unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht</li></ul></li></ul>
<b>Ort/ Zeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• im Arbeitsmedizinischen Zentrum (AMZ) der Charité: Turmstraße 21, 10559 Berlin</li><li>• Vorsorge wird während der Arbeitszeit durchgeführt</li></ul>
<b>Inhalt/ Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• ärztliches Beratungsgespräch, ggf. Untersuchungen auf Wunsch</li><li>• Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer bzw. psychischer Gesundheit<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht</li><li>➤ Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen</li></ul></li></ul>
<b>Ergebnis/ Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Festlegung von Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung (z.B. Lärm-Messung) und Verhütung (z.B. Hörschutz) von arbeitsbedingten Erkrankungen<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Arbeitgeber und Beschäftigter erhalten eine Vorsorgebescheinigung</li><li>➤ Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen (Termin, Anlass der Vorsorge)</li></ul></li></ul>

Ihr Personalrat

<sup>1</sup> § 5a ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge): Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

<sup>2</sup> § 11 Arbeitsschutzgesetz: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.